

F A € T S

Ausgabe 2/2024

www.wko.at/finanzdienstleister

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDS FINANZDIENSTLEISTER



WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Die Finanzdienstleister

www.wko.at/wissensdatenbank

**Das AML-Paket –
Ein Überblick über künftige
Neuerungen im
Geldwäscherecht** 3

**Update zum Digital
Operational Resilience Act** 7

**ELTIF 2.0: Flexibler,
attraktiver, nachhaltiger –
oder weiterhin bloße Theorie?** 11

**Abgabenänderungsgesetz
2024** 14

Berufsgruppen 16



© istockphoto.com

Neue Prüfungsordnungen für Gewerbliche Vermögensberatung und Wertpapiervermittlung

Seit 2018 gelten in Österreich geänderte Vorschriften für Meister- und Befähigungsprüfungen, die neue Anforderungen an Struktur und Qualifikationserfordernisse stellen. Diese Änderungen betreffen auch die Befähigungsprüfungen für Gewerbliche Vermögensberater und Wertpapiervermittler, welche nun den Anforderungen des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) für das NQR-Level 6 entsprechen müssen.

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Die neuen Befähigungsprüfungsordnungen traten am 1.7.2024 in Kraft. Die bisherigen Verordnungen, die am 30.3.2012 kundgemacht wurden, treten damit außer Kraft. Für Personen, die vor dem 1.7.2024 eine Befähigungsprüfung positiv abgelegt haben, ergeben sich keine Änderungen. Prüfungen, die vor dem Stichtag begonnen wurden, können noch bis zum 30.6.2025 nach der alten

Rechtslage abgeschlossen werden. Es ist dabei unerheblich, welche der drei Module (schriftlich, mündlich, Ausbilderprüfung) vor dem 1.7.2024 begonnen wurden.

Neufassung der Befähigungsprüfungen

Der Fachverband Finanzdienstleister hat die Neufassung der Befähigungsprüfungen für Gewerbliche Vermögensberater und Wertpapiervermittler erarbeitet. Diese ▶

Liebe Kolleginnen! Liebe Kollegen!



Leider beinhaltet die aktuelle Ausgabe eine traurige Nachricht. Der langjährige Generalsekretär des Verbandes Österreichischer Leasing-Gesellschaften (VÖL) ist im Juli im nur 58. Lebensjahr von uns gegangen. Mag. Klaus Klampfl, Vorsitzender des Fachausschusses Leasingunternehmen im Fachverband Finanzdienstleister, hat einen Nachruf auf Mag. (FH) Wolfgang Steinmann verfasst.

Im Juli 2024 sind die neuen Prüfungsordnungen für die Befähigungsprüfungen Gewerbliche Vermögensberatung und Wertpapiervermittler (mit einer Übergangsfrist von einem Jahr für Kandidat:innen, die ihre Prüfung bisher noch nicht vollständig abgelegt haben) in Kraft getreten. Hier arbeitet der Fachverband an der Erstellung von Prüfungsfragen, welche dem neuen Anspruch „NQR-Level 6“ entsprechen. Was bedeutet das? Dies heißt, dass die Prüfungsaufgaben noch stärker mit der unternehmerischen Tätigkeit in Verbindung gebracht werden.

Insgesamt werden durch die Anpassung die einzelnen Aufgaben und Fragestellungen etwas umfangreicher, die Prüfung wird jedoch nicht umfangreicher als bisher. Es gibt auch eine Vereinfachung, die uns als Interessensvertreter wichtig war: Die Prüfung kann – je nach angedachter Tätigkeit – in zahlreichen einzelnen Modulen absolviert werden und die Gewerbeberechtigung wird dann für jedes absolvierte Modul erteilt. So ist es möglich, die gesamte Prüfung in mehreren Teilen zu absolvieren und die Tätigkeiten im eigenen Unternehmen schrittweise auszuweiten. Darüber hinaus fällt die Ausbilderprüfung als Modul 3 zur Gänze weg. Insgesamt wird es also inhaltlich ein wenig anspruchsvoller, aber auch insgesamt einfacher die Prüfung zu absolvieren. Mag. Roland Brandt vom Fachverband Finanzdienstleister beschreibt in seinem Artikel Details und gibt nützliche Informationen zur neuen Befähigungsprüfungsordnung.

Rechtsanwalt Mag. Sanijel Ficulovic behandelt in seinem Artikel das neue EU-Geldwäschepaket, welches aus vier Rechtsakten besteht und vor dem Sommer endgültig beschlossen wurde. Es beinhaltet insbesondere die (hoffentlich für die nächste Zeit letzte) „6. Geldwäsche-Richtlinie“ und die neue Geldwäsche-Verordnung.

Mag. Hakan Ündemir vom Fachverband Finanzdienstleister gibt Ihnen ein Update zum Digital Operational Resilience Act (kurz DORA), ein Thema, welches vor allem für Wertpapierfirmen, Zahlungsinstitute, Schwarmfinanzierungsdienstleister und Anbieter von Kryptowertedienstleistungen gemäß MiCAR etc. von Bedeutung ist.

Rechtsanwalt Mag. Martin Pichler und Mag. Philip Windischer beleuchten in ihrem Artikel das Thema European Long-Term Investment Fund (ELTIF), also Finanzinstrumente, die am österreichischen Markt noch nicht wirklich angekommen sind.

Mag. Cornelius Necas widmet sich wieder einem steuerlichen Thema. Diesmal schreibt er über das Abgabenänderungsgesetz 2024, welches insbesondere neue Bestimmungen zur Kleinunternehmerbefreiung enthält.

Ich wünsche Ihnen ein kurzweiliges Lesevergnügen.

Ihr
Hannes Dolzer

Obmann des Fachverbands Finanzdienstleister, WKO

neuen Prüfungsordnungen wurden im Sommer 2023 begutachtet und nach Einarbeitung der Stellungnahmen sowie intensiver Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) im Rechtsinformationssystem veröffentlicht. Die Verordnungen des Fachverbands Finanzdienstleister regeln das Qualifikationsniveau, den Aufbau, den Inhalt sowie den Ablauf der Prüfungen (mündlich, schriftlich und praktisch), die Anrechnungsmöglichkeiten, die Bewertung und Wiederholungsmöglichkeiten. Die Befähigungsprüfung ist so ausgestaltet, dass die Lernergebnisse in Form von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen, nachgewiesen werden können. Diese Qualifikationsstandards sind in den Anlagen der Prüfungsordnung beschrieben und berücksichtigen den Arbeitsalltag eines Gewerblichen Vermögensberaters bzw. Wertpapiervermittlers.

Zudem wurden Änderungen hinsichtlich der Struktur der Prüfung vorgenommen. Die Prüfung besteht weiterhin aus einem schriftlichen und einem mündlichen Modul. Das Modul zur Ausbilderprüfung entfällt jedoch, da es in der Praxis wenig Relevanz gezeigt hat. Da viele Gewerbliche Vermögensberater ihr Gewerbe in eingeschränkter Form ausüben, gibt es nun neben der uneingeschränkten Befähigungsprüfung auch explizit nach der neuen Befähigungsprüfungsordnung die Möglichkeit, Prüfungen für spezifische Teilbereiche abzulegen:

1. Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von Finanzierungen;
2. Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten, Finanzierungen sowie Veranlagungen und Investitionen (einschließlich Finanzinstrumente);
3. Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von Veranlagungen und Investitionen (einschließlich Finanzinstrumente).

Zudem wurden die Anrechnungsmöglichkeiten wie folgt teilweise geändert und erweitert:

1. Lehrabschlüsse: Bei erfolgreich abgelegten Lehrabschlüssen im Lehrberuf Finanzdienstleistungskaufmann/Finanzdienstleistungskauffrau oder Bankkaufmann/Bankkauffrau entfällt der Gegenstand „Praxisbezogene volks- und betriebswirtschaftliche Kompetenzen“ im schriftlichen Modul;
2. Befähigungsprüfungen in verwandten Gewerben: Erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfungen für die Gewerbe Versicherungsvermittlung oder Wertpapiervermittlung können für bestimmte Gegenstände der neuen Befähigungsprüfung angerechnet werden;
3. Hochschulabschlüsse: Studiengänge, Fachhochschul-Studiengänge, Universitätslehrgänge und ähnliche Ausbildungen können teilweise angerechnet werden, wenn sie relevante fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln. Hierbei wurde auf die aktuellen Angebote dieser Ausbildungen eingegangen. Seit der letzten Befähigungsprüfungsordnung wurden die geforderten 75 ECTS vermehrt in dreisemestrigen Ausbildungen angeboten. Dieser Tatsache wurde Rechnung getragen und die geforderte Dauer von vier auf drei Semester reduziert.

Hintergrund und Notwendigkeit der Änderungen

Die Notwendigkeit der Überarbeitung der Befähigungsprüfungsordnungen ergab sich aus der Einführung des Nationalen Qualifikationsrahmens im Jahr 2018, der sicherstellen soll, dass Qualifikationen in ganz Europa vergleichbar sind. Es bestand und besteht immer noch eine Heterogenität der Qualifizierungssysteme in den verschiedenen EU-Ländern. Diese Unterschiede betreffen die Dauer der Ausbildung, die Lernorte, Zugangsvoraussetzungen, Berechtigungen und viele andere Aspekte. Die Folgen dieser Heterogenität sind vielfältig. Es entstand eine Intransparenz und ein mangelndes Verständnis für die unterschiedlichen Abschlüsse in den EU-Ländern, was die Vergleichbarkeit erschwerte. Dies führte zu einem gewissen Misstrauen gegenüber anderen Ausbildungssystemen und letztlich zu einer geringeren Mobilität der Arbeitskräfte innerhalb der EU. Um diesen Problemen entgegenzuwirken, ergriff die EU verschiedene Initiativen. Ziel dieser Initiativen war es, die Transparenz und Vergleichbarkeit der Bildungs- und Qualifizierungssysteme zu erhöhen.

Im Hochschulbereich wurde der „Bologna-Prozess“ eingeführt, der eine gemeinsame Abschlussstruktur, den Qualifikationsrahmen des Europäischen Hochschulraums (QF-EHEA), das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) und die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) umfasste. Im Bereich der beruflichen Bildung wurde der „Kopenhagen-Prozess“ initiiert. Dieser bein-

haltete Instrumente wie u. a. den European Qualifications Framework (EQF) und davon abgeleitet den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR).

Die österreichische NQR-Registrierungsstelle (NKS) ordnete bereits am 13.9.2023 zusammen mit anderen 39 Befähigungsprüfungen pauschal die Gewerbliche Vermögensberatung und Wertpapiervermittler dem NQR-Level 6 zu. NQR-Level 6 entspricht dabei dem Niveau eines Bachelor-Abschlusses. Die Anpassungen zielen darauf ab, die Prüfungen praxisnaher zu gestalten und den Anforderungen der modernen Finanzdienstleistungsbranche gerecht zu werden.

Qualifikationsniveau und europäische Vorgaben

Die Novellierung der Befähigungsprüfungsordnungen war erforderlich, um sowohl den nationalen Qualifikationsanforderungen gemäß § 20 Abs 1 GewO 1994 als auch europäischen Anforderungen gerecht zu werden. Die Prüfungsordnung musste daher an zahlreiche neue EU-rechtliche Vorgaben angepasst werden, darunter:

- MiFID II (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente): Diese Richtlinie zielt auf den Anlegerschutz ab und stellt zahlreiche Anforderungen an Wertpapierunternehmen.
- Mortgage Credit Directive (MCD): Diese Richtlinie betrifft Kreditvermittler und deren Verpflichtungen gegenüber Verbrauchern.
- Insurance Distribution Directive (IDD): Diese Richtlinie legt fest, dass Versicherungs-

vermittler über angemessene Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen müssen.

- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Diese Verordnung schützt die Rechte natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.
- Geldwäsche-Richtlinien: Die 4. und 5. Geldwäsche-Richtlinie stellen Anforderungen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Fazit

Die neuen Befähigungsprüfungsordnungen für Gewerbliche Vermögensberater und Wertpapiervermittler stellen einen wichtigen Schritt dar, um die Qualifikation und Professionalität zu erhöhen. Sie berücksichtigen nationale und europäische Vorgaben und bieten den Prüfungskandidaten mehr Flexibilität und Praxisnähe. Die erweiterten Anrechnungsmöglichkeiten erleichtern zudem den Zugang zu diesen Berufen und tragen zur Anerkennung bereits erworbener Qualifikationen bei. Die Änderungen traten am 1.7.2024 in Kraft und gelten für alle künftigen neubegonnenen Prüfungen.



Mag. Roland Brandt
Referent des
Fachverbands
Finanzdienstleister

Das AML-Paket – Ein Überblick über künftige Neuerungen im Geldwäscherecht

Mag. Sanijel Ficulovic

Am 30.5.2024 hat der Rat der Europäischen Union das AML-Paket angenommen. Es umfasst insgesamt vier Rechtsakte und wird bedeutende Änderungen im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („GW/TF“) bringen. Kernstück des AML-Pakets ist die neue Verordnung zur Bekämpfung von GW/TF (Verordnung (EU) 2024/1624; „AML-VO“). Die AML-VO wird im Sinne eines Single Rulebooks erstmalig alle für den Privatsektor geltenden Sorgfaltspflichten in der gesamten EU umfassend harmonisieren. Der Anwen-

dungsbereich der Sechsten Richtlinie zur Bekämpfung von GW/TF (Richtlinie (EU) 2024/1640; „AMLD6“) regelt in Abkehr von der bisherigen Systematik der AMLD4 und AMLD5 nicht mehr die Sorgfaltspflichten, sondern die Organisation der zuständigen nationalen Behörden bei der Bekämpfung von GW/TF. Ein weiterer Grundpfeiler des AML-Pakets ist die neue Verordnung zur Schaffung einer EU-Behörde für die Bekämpfung von GW/TF (Verordnung (EU) 2024/1620; „AMLA-VO“). Abgerundet wird das AML-Pa-

ket durch eine Überarbeitung der Verordnung über Geldtransfers (Verordnung (EU) 2023/1113; „Geldtransfer-VO“).

Diese Neuerungen zielen darauf ab, die Effizienz und Kohärenz der Geldwäschebekämpfung in der Europäischen Union zu verbessern. Der europäische Gesetzgeber hat festgestellt, dass ca. 1% des jährlichen BIP der EU im Zusammenhang mit verdächtigen Finanzaktivitäten stehen und es bisher kein „Level Playing Field“ für grenzüberschreitend tätig Verpflichtete gab. ▶



doobloo. Die neue Art des Vermögensschutzes

5

Technologiemetalle

2

Seltene Erdmetalle

0%

Mehrwertsteuer

Strategische Metalle für Privatanleger ermöglichen eine gute Diversifizierung ihrer Vermögenswerte

Was macht das doobloo Konzept für Ihre Kunden so attraktiv?



Keine Börsenspekulation

Technologiemetalle und Seltene Erden sind nicht börsengehandelt. Ihr Preis ergibt sich allein aus Angebot und Nachfrage.



Bedeutende Steuervorteile

Da sie keine Finanzprodukte sind, bieten Investitionen in Technologiemetalle und Seltene Erden erhebliche steuerliche Vorteile.



Starke Nachfrage – Geringe Verfügbarkeit

Die aktuelle Situation spricht eindeutig für eine Investition in Technologiemetalle und Seltene Erden als dauerhafte Sachwerte.



Hohe Liquidierbarkeit

Im Gegensatz zu Gold werden Strategische Rohstoffe tatsächlich verbraucht. Die Palette an Rohstoffen, in die Anlegerinnen und Anleger bei doobloo investieren können, wird daher stets an die aktuellen Anforderungen des Marktes und der Industrieverbraucher abgestimmt.



„Seltene Erden werden bald wichtiger sein als Öl und Gas. Der Bedarf an Seltenen Erden wird sich bis 2030 verfünffachen.“

Die doobloo AG nutzt ihre langjährige Erfahrung in Verbindung zu Großhändlern und Lieferanten auf der ganzen Welt. Durch diese Vernetzung profitieren die Investoren in hohem Maße von erstklassiger Qualität der Rohstoffe. Viele Investoren haben Technologiemetalle und Seltene Erden bereits zur Diversifizierung ihres Portfolios entdeckt. Gerade in turbulenten Börsenzeiten zählen wahre Werte.

KONTAKTDATEN:

doobloo AG
Meierhofstr. 2
FL-9490 Vaduz Fürstentum
Liechtenstein
info@doobloo.com
Telefon +423 23 90 117



www.doobloo.com

KOOPERATION Österreich
Harald Briza
AURA Business Center
Triesterstrasse 10/4/422
2351 Wr. Neudorf
harald.briza@augeon.com
Telefon +43 699 18791255

1. Erweiterung des Anwendungsbereichs

Das AML-Paket bringt eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Geldwäscherevorschriften. Der Kreis der Verpflichteten, also jener Personen, die geldwäscherechtliche Sorgfaltspflichten einzuhalten haben, wächst mit der AML-VO. So wird der Anwendungsbereich künftig auf den größten Teil der Krypto-Branche (nämlich Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen iSd MiCAR), Händler von bestimmten Luxusgütern (etwa Edelmetalle und Edelsteine, Luxusautos, Flugzeuge, Yachten und Kulturgüter) sowie Fußballvereine und -agenten ausgedehnt. Aufgrund der Breitenwirkung ist insbesondere die Aufnahme von Kreditvermittlern und Crowdfunding-Plattformen bzw. Schwarmfinanzierungsunternehmen in den Katalog der Verpflichteten zu nennen.

Diese Berufsgruppen müssen künftig spezifische Sorgfaltspflichten erfüllen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass ihre Geschäftstätigkeit nicht für Zwecke der GW/TF missbraucht werden kann. Zu den wesentlichen Sorgfaltspflichten gehören unter anderem die Identifizierung und Überprüfung der Identität ihrer Kunden, die kontinuierliche Überwachung von Geschäftsbeziehungen und ausgeführten Transaktionen sowie die Meldung verdächtiger Vorgänge. Nachstehend werden die wesentlichen Änderungen bei den Sorgfaltspflichten beschrieben und ein Ausblick auf die besonderen Bestimmungen für Crowdfunding-Plattformen und Kreditvermittler gegeben.

2. Änderungen bei den Sorgfaltspflichten gemäß AML-VO

Die AML-VO bringt eine Ausweitung der Sorgfaltspflichten. Dies beinhaltet u. a. folgende Maßnahmen, die aufgrund des Umfangs des AML-Pakets nur im Überblick dargestellt werden:

- **Erweiterung der KYC-Informationen:** Die von Verpflichteten vor Begründung der Geschäftsbeziehung bzw. Ausführung von gelegentlichen Transaktionen einzuholenden und zu prüfenden KYC-Informationen werden erweitert. Zukünftig muss bei natürlichen Personen auch die Staatsangehörigkeit des Kunden, sein gewöhnlicher Aufenthaltsort und die Steueridentifikationsnummer erhoben werden.

Bei juristischen Personen ist das Land der Gründung, die Rechtsträgerkennung und die Steueridentifikationsnummer einzuholen. Alle KYC-Angaben sind anhand von verlässlichen Quellen zu überprüfen, etwa durch amtliche Ausweisdokumente oder Registerauszüge.

- **Wirtschaftliche Eigentümer:** Zukünftig wird wirtschaftliches Eigentum bereits ab 25% der Anteile, Stimm- oder Kontrollrechte (statt wie bisher bei mehr als 50%) begründet. Dies gilt unabhängig davon, ob diese direkter oder indirekter Natur sind. Im Gegenzug können Verpflichtete aufgrund des Proportionalitätsprinzips, also unter Berücksichtigung der Risiken, die mit der Geschäftsbeziehung oder gelegentlichen Transaktion und dem wirtschaftlichen Eigentümer verbunden sind, selbst bestimmen, in welchem Umfang Informationen heranzuziehen sind.
- **Politisch exponierte Personen (PEPs):** Der PEP-Begriff wird ausgedehnt. Zukünftig gelten u. a. auch alle Landtagsabgeordneten und Gemeinderäte, Stadträte und Bürgermeister von Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern als PEPs. Die AMLA wird bis zum 10.7.2027 Leitlinien für die Kriterien der Identifizierung von bekanntermaßen nahestehenden Personen geben. Die Leitlinien werden auch Aussagen zur Höhe des Risikos treffen, das mit einer bestimmten Kategorie von PEPs, Familienmitgliedern oder nahestehenden Personen verbunden ist.
- **Sanktionen-Compliance:** Die AML-VO sieht erstmalig einen obligatorischen Sanktionen-Check vor. So müssen Verpflichtete überprüfen, ob ihre Kunden oder der/die wirtschaftliche(n) Eigentümer gezielten finanziellen Sanktionen unterliegen. Bei juristischen Personen ist zu prüfen, ob natürliche oder juristische Personen, gegen die gezielte finanzielle Sanktionen verhängt wurden, diese kontrollieren oder einzeln oder gemeinsam mehr als 50% der Eigentumsrechte oder eine Mehrheitsbeteiligung haben.
- **Bargeldzahlungen:** Bargeldzahlungen unterliegen in der EU künftig einer Obergrenze von 10.000,- Euro. Darüber hinaus müssen Verpflichtete die Identität von Personen feststellen und überprüfen, wenn diese eine gelegentliche Bartransaktion

von 3.000,- Euro oder mehr vornehmen. Die Bargeldobergrenze von 10.000,- Euro gilt nicht für Geschäfte zwischen Privatpersonen. Mitgliedstaaten können auch eine niedrigere Bargeldobergrenze festlegen. In Österreich ist damit wohl nicht zu rechnen.

- **Vermögende Personen:** Kredit- und Finanzinstitute sowie Dienstleister für Trusts und Gesellschaften müssen künftig verstärkte Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit Geschäftsbeziehungen mit sehr vermögenden Personen und hohen Vermögenswerten anwenden, wenn für die Geschäftsbeziehung ein erhöhtes Risiko ermittelt wurde.

3. Besondere Bestimmungen für Kreditvermittler und Crowdfunding-Plattformen

Die Vergabe von Hypotheken- und Verbraucherkrediten ist Kredit- oder Finanzinstituten vorbehalten. Diese unterlagen bereits den geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten. Zusätzlich werden auf europarechtlicher Ebene Hypotheken- und Verbraucherkreditvermittler iSd Hypothekar- bzw. Verbraucherkreditrichtlinie in den Anwendungsbereich des Geldwäscherechts aufgenommen. Dadurch werden grundsätzlich auch „kleine“ Kreditvermittler, etwa im Bereich der Hypotheken- oder Verbraucherkreditvermittlung gewerblich tätige natürliche Personen, die geldwäscherechtliche Anforderungen umzusetzen haben. Dies gilt aber nicht, wenn von den genannten Kreditvermittlern keine Geldbeträge im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag gehalten werden.

Zudem hat der europäische Gesetzgeber bedacht, dass Kreditvermittler in vielen Fällen im Auftrag eines verpflichteten Kredit- oder Finanzinstituts handeln, das den Kredit gewährt und bearbeitet. Um einen „Doppellauf“ der Sorgfaltspflichten in solchen Fällen zu vermeiden, gelten Kreditvermittler, die Tätigkeiten unter der Verantwortung eines oder mehrerer Kreditgeber oder Kreditvermittler ausüben (sog. gebundene Kreditvermittler), nicht als Verpflichtete iSd AML-VO. Die Sorgfaltspflichten sind in diesen Fällen vom kreditvergebenden Kredit- oder Finanzinstitut einzuhalten.

Mit der Schwarmfinanzierungsverord-

nung („ECSPR“) hat die EU bereits einheitliche Anforderungen an die Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen, die Organisation, Zulassung und Beaufsichtigung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern, den Betrieb von Schwarmfinanzierungsplattformen sowie die Transparenz und Marketingmitteilungen geschaffen. Aus geldwäscherechtlicher Perspektive besteht derzeit aber noch eine Regelungslücke bei Schwarmfinanzierungen („Crowdfunding“). Unternehmen, die nicht nach der ECSPR zugelassen sind, unterliegen entweder keinerlei Regulierung oder aber unterschiedlichen Regulierungsansätzen in den Mitgliedstaaten. Im Sinne der Harmonisierung der Prävention von GW/TF hat die EU das Thema Crowdfunding nun auch geldwäscherechtlich aufgegriffen. So gelten Schwarmfinanzierungsdienstleister und -vermittler künftig als Verpflichtete. Folglich müssen sie Sorgfaltspflichten in Bezug auf natürliche oder juristische Person erfüllen, die Finanzmittel über die Schwarmfinanzierungsplattform suchen oder bereitstellen.

Während die AML-VO für die Definition von Schwarmfinanzierungsdienstleistern auf jene der ECSPR zurückgreift, werden Schwarmfinanzierungsvermittler eigens definiert. Es handelt sich um Unternehmen, die keine Schwarmfinanzierungsdienstleister sind und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, über ein internetgestütztes Informationssystem, das für die Öffentlichkeit oder für nur eine begrenzte Anzahl von Geldgebern zugänglich ist, die Zusammenführung von Projektträgern und Geldgebern zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Die Einbeziehung von bestimmten Kreditvermittlern und Crowdfunding-Dienstleistern und -Plattformen hat zur Folge, dass diese in Zukunft die geldwäscherechtlichen Anforderungen einhalten müssen. Die wesentlichen, risikobasiert anzuwendenden Sorgfaltspflichten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **Risikobewertung:** Crowdfunding-Anbieter und Kreditvermittler müssen eine umfassende Risikobewertung ihrer Geschäftstätigkeit, Geschäftsbeziehungen und Transaktionen durchführen. Hinsichtlich Kreditvermittler kann die FMA beschließen, dass von einzelnen dokumentierten unternehmensweiten Risikobewertungen abgesehen werden kann, wenn klar ist, welche besonderen Risiken in dem betreffenden Sektor beste-

hen, und diese Risiken verstanden werden. Es bleibt abzuwarten, ob die FMA von dieser Befugnis Gebrauch machen wird.

- **Due Diligence:** Vor Begründung einer dauernden Geschäftsbeziehung bzw. Durchführung von gelegentlichen Transaktionen ist die Identität des Kunden festzustellen und zu überprüfen („Know-Your-Customer“). Dies gilt auch für wirtschaftliche Eigentümer. Zudem ist zu prüfen, ob der Kunde oder die wirtschaftlichen Eigentümer gezielten finanziellen Sanktionen unterliegen. Bei Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen mit hohem Risiko (z. B. PEPs, Bezug zu Hochrisikoländern) sind zusätzlich die verstärkten Sorgfaltspflichten zu beachten.
- **Überwachung:** Crowdfunding-Anbieter und Kreditvermittler müssen die Geschäftsbeziehung kontinuierlich überwachen und die in deren Verlauf ausgeführten Transaktionen auf ihre Übereinstimmung mit den Kenntnissen über den Kunden, seine Geschäftstätigkeit und sein Risikoprofil, einschließlich erforderlichenfalls der Herkunft der Mittel, überprüfen.
- **Interne Sicherungsmaßnahmen:** Crowdfunding-Anbieter und Kreditvermittler müssen angemessene interne Sicherungsmaßnahmen implementieren, einschließlich der Bestellung eines Compliance-Beauftragten und der regelmäßigen Schulung ihrer Mitarbeiter.

4. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Ein zentrales Element des AML-Pakets ist die Fortführung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bzw. des risikobasierten Ansatzes. Dieser Grundsatz stellt sicher, dass die Anforderungen zur Bekämpfung von GW/TF im Verhältnis zu der Rolle stehen, die Verpflichtete bei deren Verhinderung spielen können. Zudem soll dadurch gewährleistet werden, dass die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten und die Überwachung je nach Risikoprofil der Verpflichteten angepasst werden können. Selbstredend müssen Kreditvermittler und Crowdfunding-Plattformen, deren Geschäftstätigkeit und Kundenstruktur mit einem geringeren Risiko verbunden ist, weniger strenge Maßnahmen ergreifen als Banken oder große Finanzinstitute. In Bezug auf Kreditvermittler wird wohl risi-

komindernd zu berücksichtigen sein, dass die kreditgebenden Banken selbst verpflichtet sind, Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von GW/TF zu implementieren. Es wäre wünschenswert, wenn die Aufsichtsbehörden den Proportionalitätsgrundsatz gerade in der Start- und Umsetzungsphase des AML-Pakets berücksichtigen.

5. Einrichtung der AMLA

Ein weiterer wichtiger Bestandteil des AML-Pakets ist die Einrichtung der Anti-Money Laundering Authority (AMLA). Diese neue EU-Behörde mit Sitz in Frankfurt wird direkte und indirekte Aufsichtsbefugnisse über Verpflichtete übernehmen und die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden koordinieren. Die AMLA wird gegen ausgewählte Verpflichtete bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen auch Sanktionen und Geldstrafen verhängen können. Bei diesen ausgewählten Verpflichteten handelt es sich um die risikoreichsten Finanzunternehmen, die in mindestens sechs Mitgliedstaaten tätig sein müssen. Die AMLA wird insgesamt ca. 40 Institute direkt beaufsichtigen und in jedem Fall mindestens ein Institut pro Mitgliedstaat. In Österreich werden voraussichtlich ein bis zwei Institute der AMLA-Aufsicht unterliegen.

6. Neuerungen der AMLD6

Die neue AMLD6 wird die Organisation der nationalen Systeme zur Bekämpfung von GW/TF verbessern, indem sie klare Regeln für die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen (FIUs – die nationalen Stellen, die Informationen über verdächtige oder ungewöhnliche Finanzaktivitäten in den Mitgliedstaaten sammeln) und den Aufsichtsbehörden festlegt. Die AMLD6 schreibt auch vor, dass die Mitgliedstaaten Informationen aus zentralisierten Bankkontenregistern – die Daten darüber enthalten, wer welches Bankkonto hat und wo es geführt wird – über einen einzigen Zugangspunkt zur Verfügung stellen.

Da die AMLD6 nur den zentralen Meldestellen Zugang zu dieser zentralen Anlaufstelle gewährt, hat der Rat am 21.5.2024 eine gesonderte Richtlinie angenommen, um sicherzustellen, dass die nationalen Strafverfolgungsbehörden über die zentrale Anlaufstel-

le Zugang zu diesen Registern haben werden. Diese Richtlinie umfasst auch die Harmonisierung des Formats der Kontoauszüge. Ein solcher direkter Zugang und die Verwendung harmonisierter Formate durch die Banken ist ein wichtiges Instrument bei der Bekämpfung von Straftaten und bei den Bemühungen, Erträge aus Straftaten aufzuspüren und zu beschlagnahmen.

Die AMLD6 sieht weiters vor, dass zuständige Behörden über eine zentrale Stelle Zugang zu Immobilienregistern erhalten sollen, damit ihnen Informationen über den Preis, die Art der Immobilie, deren Vergangenheit und Belastungen zur Verfügung stehen. Parallel dazu arbeitet die Europäische Kommission an einer Machbarkeitsstudie für ein EU-Vermögensregister, das alle privaten Vermögensgegenstände wie Gold, Immobilien und Kunstgegenstände umfassen soll.

7. Geldtransfer-VO

Zur Prävention von GW/TF mittels Kryptowährungen erweitert das AML-Paket die bereits bestehende Geldtransfer-VO um den Transfer virtueller Vermögenswerte. Durch Übermittlung und Weiterleitung von Angaben während der gesamten Zahlungskette sowie der Übermittlung von Informationen zum Zahler und Zahlungsempfänger durch den Zahlungsdienstleister soll eine lückenlo-

se Rückverfolgbarkeit von Geldtransfers erreicht werden. Bisher waren Transfers von Kryptowährungen nicht im Anwendungsbereich dieser Verordnung enthalten und stellen dadurch Risiken im Hinblick auf GW/TF dar. Dies ändert sich durch die folgenden Vorgaben:

- **Verpflichtung zur Informationsweitergabe:** Die Pflicht zur Informationsweiterleitung über Auftraggeber und Begünstigte wird erstmals auch auf Kryptowährungen angewandt. Durch die Vermeidung anonymer Transfers und die Schaffung stärkerer Transparenz bei Kryptotransaktionen soll eine verstärkte Prävention von GW/TF erreicht werden.
- **Neue Schwellenwerte für den Transfer von Kryptowerten:** Um einem potenziellen Missbrauch von Bargeld und Kryptowerten zum Zwecke der (Finanz-)Kriminalität entgegenzuwirken, sieht die überarbeitete Geldtransfer-VO Obergrenzen von 7.000,- Euro für Barzahlungen und 1.000,- Euro für die Übertragung von Krypto-Assets vor, bei denen der Kunde keinen Identifizierungsprozess durchlaufen muss. Bei Überschreiten dieser Schwellenwerte treten die in der Geldtransfer-VO genannten Informationspflichten über die beteiligten Akteure in Kraft.

8. Nächste Schritte

Die Annahme des AML-Pakets durch den Rat der Europäischen Union stellt den letzten Schritt im Annahmeverfahren dar. Die Texte wurden am 19.6.2024 im EU-Amtsblatt in allen Amtssprachen veröffentlicht und das AML-Paket ist 20 Tage nach der Veröffentlichung am 10.7.2024 in Kraft getreten. Die AML-Verordnung wird großteils drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten gelten, also ab dem 10.7.2027. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Mitgliedstaaten Zeit, den Großteil der Bestimmungen der AMLD6 in nationales Recht umzusetzen. Bis dahin muss auch die AMLA soweit aufgebaut werden, dass sie ihre Arbeit starten kann. Derzeit ist geplant, dass die AMLA ihre Arbeit Mitte 2025 aufnehmen wird. Außerdem sind noch zahlreiche so genannte Level-2-Maßnahmen der AMLA zu erwarten, die vor allem die AML-VO konkretisieren werden.



RA Mag. Sanijel Ficulovic
Rechtsanwalt bei PFR
Rechtsanwälte

Update zum Digital Operational Resilience Act

Mag. Hakan Ündemir, Bakk., LL. M., MBA

Am 16.1.2023 trat die Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.12.2022 („**Digital Operational Resilience Act**“, nachfolgend **DORA**) in Kraft. Mit DORA wird ein harmonisierter und umfassender Rechtsrahmen für die digitale operationelle Widerstandsfähigkeit der europäischen Finanzunternehmen eingeführt. Betroffene Unternehmen (Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Wertpapierfirmen, Zahlungsinstitute etc.) müssen DORA ab 17.1.2025 anwenden.

Die zuständigen drei europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, ESMA und EIOPA, gemeinsam „ESA“) wurden in der DORA-VO damit beauftragt, zur Konkretisierung von DORA technische Regulierungsstandards (RTS), technische Durchführungsstandards

(ITS) und Leitlinien zu erarbeiten. Die ESA haben am 17.1.2024 die erste Tranche und am 17.7.2024 die zweite Tranche an RTS, ITS und Leitlinien veröffentlicht, wodurch das DORA-Rahmenwerk sehr umfangreich wurde. Finale Entwürfe der ersten Tranche wurden teilweise als Delegierte Verordnungen (DelVO) im EU-Amtsblatt veröffentlicht (siehe Übersicht unten), die übrigen werden demnächst nach Überarbeitung durch die Europäische Kommission im EU-Amtsblatt samt Übersetzungen als DelVO veröffentlicht werden. Der Inhalt ausgewählter Rechtsakte und des DORA-Vollzugsgesetzes wird im Folgenden dargestellt.

Die erste Tranche der Rechtsakte umfasst:

- RTS zur Festlegung der Tools, Methoden, Prozesse und Richtlinien für das IKT-Risi-

komagement und des vereinfachten IKT-Risikomanagementrahmens (**RTS IKT-RM**; veröffentlicht als DelVO 2024/1774; Art 15 und Art 16 Abs 3 DORA);

- RTS zur Spezifizierung des detaillierten Inhalts der Leitlinie für vertragliche Vereinbarungen über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen, die von IKT-Drittdienstleistern bereitgestellt werden (**RTS TPPoI**; Art 28 Abs 10 DORA);
- RTS zur Festlegung der Kriterien für die Klassifizierung von IKT-bezogenen Vorfällen und Cyberbedrohungen, der Wesentlichkeitsschwellen und der Einzelheiten von Meldungen schwerwiegender Vorfälle (**RTS Class**; veröffentlicht als DelVO 2024/1772; Art 18 Abs 4 DORA);

- DelVO 2024/1502 zu den Kriterien zur Festlegung der Kriterien für die Einstufung von IKT-Dritt Dienstleistern als für Finanzunternehmen für kritisch (Art 31 Abs 6 DORA);
- ITS zur Erstellung einer Standardvorlage für das Informationsregister (**ITS Reg**; Art 28 Abs 9 DORA);
- DelVO 2024/1502 zu den Kriterien zur Festlegung der Kriterien für die Einstufung von IKT-Dritt Dienstleistern als für Finanzunternehmen (Art 31 Abs 6 DORA);
- DelVO 2024/1505 zur Festlegung der Höhe der von der federführenden Überwachungsbehörde bei kritischen IKT-Dritt Dienstleistern zu erhebenden Überwachungsgebühren und der Art und Weise der Entrichtung dieser Gebühren (Art 43 Abs 2 DORA).

Die zweite Tranche der Rechtsakte umfasst:

- RTS zu Threat Led Penetration Testing (**RTS TLPT**; Art 26 Abs 11 DORA);
- RTS zur Spezifizierung von Elementen bei der Untervergabe von kritischen oder wichtigen Funktionen (**RTS-E SUB**, Art 30 Abs 5 DORA);
- RTS zur Festlegung des Inhalts der Meldung schwerwiegender IKT-Vorfälle und erheblicher Cyberbedrohungen sowie zur Bestimmung der Fristen der Meldung von schwerwiegenden Vorfällen (**RTS INC-REP**; Art 20 lit a) DORA) und ITS zur Festlegung von Standardformularen, Vorlagen und Verfahren solcher Vorfälle (Art 20 lit b) DORA);
- Leitlinien zu den geschätzten aggregierten Kosten und Verlusten durch schwerwiegende IKT-bezogene Vorfälle (Art 11 Abs 11 DORA);
- Leitlinien für die Zusammenarbeit bei der Überwachung und den Informationsaustausch zwischen den ESAs und den zuständigen Behörden (Art 32 Abs 7 DORA);
- RTS zur Harmonisierung der Voraussetzungen für die Durchführung der Überwachungstätigkeiten (Art 41 DORA);
- RTS zu der Zusammensetzung der gemeinsamen Prüfungsteams (Art 41 Abs 1 lit c).

RTS IKT-RM

Durch diese als DelVO (EU) 2024/1774 der Kommission veröffentlichte RTS erfolgt eine Festlegung der Tools, Methoden, Prozesse und Richtlinien für das IKT-Risikomanagement (Art 15) und des vereinfachten IKT-RMR

(Art 16 Abs 3). Hinsichtlich der RTS gemäß Art 15 werden unter "Titel II - Weitere Harmonisierung von Tools, Methoden, Prozessen und Richtlinien für IKT-Risikomanagement" u. a. folgende Anforderungsbereiche konkretisiert: (i) IKT-Sicherheitsstrategien, -verfahren, -protokolle und -instrumente; (ii) Personalpolitik und Zugangs-/Zugriffskontrollen; (iii) Erkennung von und Reaktion auf IKT-bezogene Vorfälle; (iv) IKT-Betriebskontinuitätsmanagement und (v) Bericht über die Überprüfung des IKT-RMR. Für kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen und andere gemäß Art 16 Abs 1 DORA betroffene Unternehmen werden die Anforderungen in den RTS unter "Titel III – Vereinfachter IKT-Risikomanagementrahmen" zur Umsetzung eines vereinfachten IKT-RMR gemäß Art 16 DORA beschrieben.

Gemäß Art 1 RTS IKT-RM sind bei der Entwicklung und Implementierung der Richtlinien, Verfahren, Protokolle und Tools die Größe und das Gesamtrisikoprofil des Finanzunternehmens sowie die Art und der Umfang seiner Dienstleistungen, Tätigkeiten und Geschäfte und die Elemente zu berücksichtigen, die deren Komplexität erhöhen oder verringern. Dies umfasst insbesondere Verschlüsselung und Kryptographie, IKT-Betriebs-sicherheit, Netzwerksicherheit, IKT-Projekt- und Änderungsmanagement sowie die potenziellen Auswirkungen des IKT-Risikos auf die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten sowie von Störungen, die die Kontinuität und Verfügbarkeit der Tätigkeiten des Finanzunternehmens beeinträchtigen.

Auffallend ist, dass die Anforderungen an den vereinfachten RMR nicht wesentlich geringfügiger sind. Die FMA hat über den Sommer einen Aufsichtsschwerpunkt zur Digitalisierung 2024 durchgeführt, der auch eine DORA-Gap-Analyse zum (vereinfachten) IKT-RMR zum Gegenstand hatte, bei welcher der Umsetzungsstand beim betroffenen Finanzunternehmen hinsichtlich des IKT-RMR erhoben wurde. Die Checkliste für den vereinfachten IKT-RMR war nur um ca. 20% kürzer als jene für den regulären IKT-RMR. Erleichterungen gibt es z. B. bei den Anforderungen an die Kommunikation und dahingehend, dass bspw. keine unabhängige IKT-Risiko-Kontrollfunktion einzurichten und kein Krisenkommunikationsbeauftragter zu benennen ist. Essenziell für den RMR und der damit

verbundenen Maßnahmen ist die Identifikation von IKT-Assets, um eine entsprechende Risikoanalyse durchführen zu können. Je nach Komplexität der vorhandenen IT-Infrastruktur und abhängig vom Geschäftsmodell des Finanzunternehmens sind die erforderlichen Schutz- und Präventionsmaßnahmen zu setzen als auch das Business Continuity Management festzulegen.

So sind insbesondere in der IKT-Geschäftsfortführungsleitlinie die Vorgaben für die Wiederherstellungszeit und die Wiederherstellungspunkte zu regeln, z. B. haben zentrale Gegenparteien für ihre kritischen Funktionen eine Wiederherstellungszeit von maximal 2 Stunden vorzusehen. Je nach Geschäftsmodell werden Finanzunternehmen zu beurteilen haben, welche Ausfallzeit und Wiederherstellungsmaßnahmen bzw. Vorkehrungen notwendig werden. So sind bspw. bei einem Unternehmen, welches zeitkritische Aufträge durchführt, bei einem Ausfall von kritischen IKT-Assets Vorkehrungen dahingehend zu treffen, dass ein Ausfall so kurz wie möglich dauert.

RTS Class und RTS INC-REP

Die RTS Class regelt die Kriterien für die Klassifizierung von IKT-bezogenen Vorfällen und Cyberbedrohungen, der Wesentlichkeitsschwellen und der Einzelheiten von Meldungen schwerwiegender Vorfälle. Die RTS unterscheiden hierzu, u. a. basierend auf (i) der Anzahl betroffener Kunden, Finanzpartner und Transaktionen, (ii) Auswirkungen auf die Reputation, (iii) der Dauer und Ausfallzeiten von Diensten, (iv) der geografischen Ausbreitung, (v) dem Vorliegen von Datenverlusten, (vi) der Kritikalität betroffener Dienste, (vii) den wirtschaftlichen Auswirkungen zwischen "schwerwiegenden" und "normalen" IKT-bezogenen Vorfällen. Die Schwelle für das Kriterium „Dauer und Ausfallzeiten“ ist z. B. erreicht, wenn der Vorfall mehr als 24 Stunden dauert oder die Ausfallzeiten bei IKT-Diensten zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen mehr als 2 Stunden betragen. Die Wesentlichkeitsschwelle für das Kriterium „wirtschaftliche Auswirkungen“ ist bspw. erreicht, wenn die Kosten und Verluste durch den Vorfall 100.000,- Euro (wahrscheinlich) übersteigen.

Ein IKT-bezogener Vorfall wird als schwerwiegend klassifiziert, wenn kritische Dienste

beeinträchtigt sind und eine der folgenden beiden Bedingungen erfüllt ist:

- (i) es findet ein böswilliger und unbefugter Zugriff auf Netzwerk- und Informationssysteme statt und dieser Zugriff kann zu Verlusten von Daten führen;
- (ii) zwei oder mehr der Wesentlichkeitsschwellen bzgl. der folgenden Kriterien sind erreicht: (a) betroffene Kunden, finanzielle Gegenparteien oder Transaktionen; (b) Reputationsschaden; (c) Dauer und Ausfallzeiten; (d) Geografische Ausbreitung; (e) Auswirkungen auf die Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität oder Vertraulichkeit von Daten; (f) Wirtschaftliche Auswirkungen.

Zudem können wiederholte Vorfälle, welche für sich einzeln betrachtet nicht die Kriterien für einen schwerwiegenden IKT-bezogenen Vorfall erfüllen, bei kumulierter Betrachtungsweise als schwerwiegende Vorfälle meldepflichtig werden: (i) sie sind innerhalb von sechs Monaten mindestens zwei Mal aufgetreten; (ii) sie haben dieselbe offensichtliche Ursache; (iii) sie erfüllen zusammengenommen die festgelegten Kriterien für die Betrachtung als schwerwiegender Vorfall.

Die RTS INC-REP konkretisieren die Anforderungen zur Meldung schwerwiegender IKT-Vorfälle sowie erheblicher Cyberbedrohungen. Konkretisiert werden insbesondere allgemeine Meldeerfordernisse, Inhalte der Meldung über schwerwiegende IKT-Vorfälle, Fristen für die Erst-, Zwischen- und Abschlussmeldung als auch Inhalte der Meldung erheblicher Cyberbedrohungen. Annex I enthält ca. 100 Datenfelder (gesamt für Erst-, Zwischen- und Abschlussmeldung), die u. a. folgende Themen abfragen: Allgemeine Informationen über das Finanzunternehmen, Beschreibung des Vorfalls, Auswirkungen, Vorfallbehandlung, Ursachen, Präventionsmaßnahmen, etc. Die Erstmeldung ist so früh wie möglich innerhalb von 4 Stunden ab der Klassifizierung des Vorfalls als schwerwiegend, jedoch nicht später als 24 Stunden ab der Kenntnisnahme vom Vorfall vorzunehmen. Ein Zwischenbericht ist spätestens innerhalb von 72 Stunden nach Übermittlung der ersten Meldung vorzulegen, auch wenn der Vorfall nicht behoben werden konnte, oder früher bei Wiederherstellung des normalen Geschäftsbetriebs. Die Finanzunternehmen legen in jedem Fall nach Aufnahme der regulären Tätigkeit unverzüglich einen aktualisierten Zwischenbericht vor. Der Abschlussbericht ist spätestens einen Monat nach Vorlage des letzten aktualisierten Zwischenberichts vorzulegen.

RTS-E SUB

Die finale Entwurfsversion der RTS-E SUB enthält ca. 20 Anforderungen bei der Untergabe von kritischen oder wichtigen Funktionen, die in IKT-Vereinbarungen aufgenommen werden müssen. Von Finanzunternehmen wird bspw. verlangt „die Subunternehmerbedingungen entlang der gesamten IKT-Subunternehmerkette“ zu überwachen. Es bestehen diesbezüglich Bedenken hinsichtlich der praktischen Durchführbarkeit einer Überwachung der gesamten Unterauftragskette, insbesondere angesichts der Tatsache, dass dies auch eine Überprüfung der mit diesen Unterauftragnehmern abgeschlossenen Vertragsdokumente umfassen würde.

Standardvertragsklauseln und RTS TPPol

Art 30 Abs 4 DORA sieht vor, dass Finanzunternehmen und IKT-Drittdienstleister bei der Aushandlung vertraglicher Vereinbarun-



Das 08|16 Fonds-Konzept der Merkur Lebensversicherung ist eine innovative Fondsgebundene Lebensversicherung, mit der Ihre Kundinnen und Kunden dreifach profitieren: Sie genießen die **Flexibilität** einer modernen Sparform mit **maßgeschneidertem Kapitalaufbau** sowie **Steuervorteile** einer Lebensversicherung. Besonders attraktiv: Das 08|16 Fondskonzept ist auch mit nachhaltig veranlagenden Investmentfonds erhältlich!

merkur 
LEBENSVERSICHERUNG

Weil ich das Wunder Mensch bin.

gen die Verwendung von Standardvertragsklauseln, die von Behörden für bestimmte Dienstleistungen entwickelt wurden, erwägen. In der Verordnung ist kein direktes Mandat an die ESA zur Erarbeitung von Entwürfen technischer Regulierungsstandards enthalten und dementsprechend auch keine Frist. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat eine Aufsichtsmitteilung mit Umsetzungshinweisen zu DORA (Stand: Juni 2024) veröffentlicht. Darin teilt die BaFin insbesondere mit, dass aktuell allerdings keine Standardvertragsklauseln vorliegen, und beaufsichtigte Unternehmen daher nicht die Veröffentlichung von Standardvertragsklauseln zur Umsetzung der Mindestvertragsinhalte abwarten sollten. Es ist somit wohl nicht damit zu rechnen, dass die Aufsichtsbehörden Standardvertragsklauseln zur Verfügung stellen werden. Die BaFin hat jedoch ein Excel-Dokument zu Mindestvertragsinhalten veröffentlicht, die eine Übersicht der Vertragsinhalte, die gemäß DORA bzw. den RTS TPPoI und RTS-E SUB verpflichtend zu vereinbaren sind, enthält. Für die Anpassung der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen mit IKT-Drittdienstleistern ist keine Übergangsfrist vorgesehen.

In diesem Zusammenhang weist aber Art 3 Abs 1 RTS TPPoI darauf hin, dass es einen dokumentierten Zeitplan für die Implementierung geben soll und die Umsetzung rechtzeitig erfolgen soll. Eine Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen soll demnach sobald als möglich vorgenommen werden. Die Anforderungen hinsichtlich der Vertragsbeziehung mit IKT-Drittdienstleistern betreffen die Überwachung und Verwaltung vertraglicher Vereinbarungen sowie Ausstiegsstrategien einschließlich Kündigungsmöglichkeiten.

Sollte sich bei Vertragsverhandlungen mit einem IKT-Drittdienstleister herausstellen, dass dieser nicht bereit ist, die gemäß DORA bzw. den jeweiligen RTS vorgesehene Vertragsbestimmungen zu akzeptieren, hat ein Finanzunternehmen alternative IKT-Drittdienstleister zu finden, die dazu bereit sind. Eine entsprechende Dokumentation samt realistischem Implementierungsplan hat in diesem Fall zu erfolgen, um allfällige Sanktionen durch Aufsichtsbehörden zu vermeiden. Kritische IKT-Drittdienstleister wer-

den von den ESA beaufsichtigt werden, sodass davon auszugehen ist, dass diese zeitnah die Vorgaben betreffend Standardvertragsklauseln erfüllen werden. Bei kleineren Anbietern, die nicht viele Finanzunternehmen als Kunden haben, kann dieser Prozess wohl schwerfälliger werden.

ITS Reg

Die ITS Reg verpflichtet Finanzunternehmen im Rahmen ihres IKT-RMR ein Informationsregister, das alle vertraglichen Vereinbarungen über die Nutzung von durch IKT-Drittdienstleistern bereitgestellten IKT-Dienstleistungen umfasst, zu führen und zu aktualisieren. Die ITS liefern Hinweise und Standardvorlagen zur Erfassung von IKT-Dienstleistungen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei im Ergebnis um eine Erweiterung bestehender Auslagerungsregister, wobei die neuen Dokumentationspflichten alle bezogenen IKT-Drittdienstleistungen umfassen. Vorgehen ist, dass Finanzunternehmen Informationen zur IKT-Lieferkette und IKT-Subdienstleistern nur zu melden haben, wenn die bereitgestellte IKT-Dienstleistung eine kritische oder wichtige Funktion unterstützt.

RTS zu TLPT

Diese RTS legen fest, welche Finanzunternehmen zur Durchführung von Threat-Led Penetration Testing (TLPT) alle drei Jahre verpflichtet sind und konkretisieren die Anforderungen an den durchzuführenden TLPT. Von den ESA wird ein zweistufiger Ansatz zur Identifizierung von Finanzunternehmen für den TLPT wie folgt vorgeschlagen: (i) Erfüllung bestimmter Kriterien und Schwellenwerte (global oder lokal systemrelevante Kreditinstitute; Zahlungsinstitute mit Zahlungstransaktionen von über 150 Mrd. Euro in den letzten zwei Jahren; Zentralverwahrer; zentrale Gegenparteien etc.) und (ii) Flexibilität der zuständigen Behörde, weitere Finanzunternehmen als Verpflichtete zu identifizieren bzw. diese bei fehlender Systemrelevanz und IKT-Reife von der Verpflichtung zu TLPT auszunehmen.

Leitlinien zu aggregierten Kosten/Verlusten

Finanzunternehmen, bei denen es sich nicht um Kleinunternehmen handelt, haben ge-

mäß Art 11 Abs 10 DORA den zuständigen Behörden auf Anfrage die geschätzten aggregierten jährlichen Kosten und Verluste, die durch schwerwiegende IKT-bezogene Vorfälle verursacht wurden, zu melden. Durch diese gemäß Art 11 Abs 11 DORA mandatierten Leitlinien werden die Anforderungen an die geforderte Schätzung der aggregierten jährlichen Kosten und Verluste konkretisiert. Der Referenzzeitraum ist das Geschäftsjahr und als Grundlage für die Schätzungen sind die geprüften Jahresabschlüsse heranzuziehen. Einzubeziehen sind IKT-Vorfälle, die als schwerwiegend klassifiziert wurden und für die eine Abschlussmeldung erfolgt ist. Es ist auch eine Aufschlüsselung von bestimmten Kostenpositionen vorzunehmen.

DORA-Vollzugsgesetz

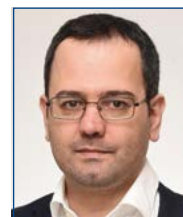
Zur wirksamen Anwendung von DORA in Österreich wurde das DORA-Vollzugsgesetz (DORA-VG) am 4.7.2024 vom Nationalrat beschlossen, welches am 17.1.2025 in Kraft treten wird. Durch das DORA-VG erfolgt insbesondere eine Klarstellung des Anwendungsbereichs von DORA in Bezug auf nationale Institute. Im DORA-VG wird die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) als zuständige Behörde festgelegt und werden der FMA die erforderlichen Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse zugewiesen und näher konkretisiert. Das DORA-VG enthält Vorgaben für die Zusammenarbeit zwischen der FMA und der österreichischen Nationalbank (OeNB) im Rahmen der Durchführung erweiterter Tests gemäß Art 26 DORA. Darüber hinaus sieht das DORA-VG Strafbestimmungen bei Verstößen gegen DORA sowohl für natürliche als auch juristische Personen vor. Für natürliche Personen sind Verwaltungsstrafen von bis zu 150.000,- Euro, für juristische Personen von bis zu 500.000,- Euro oder bis zu 1% des jährlichen Gesamtnettoumsatzes, je nachdem welcher Betrag höher ist, vorgesehen. Neben diesen Geldstrafen kann die FMA zudem die verhängten Verwaltungsstrafen und die davon betroffenen Unternehmen auf ihrer Website veröffentlichen (sog. "Naming & Shaming").

Fazit

Von DORA betroffene Finanzunternehmen haben ein sehr komplexes neues Rahmenwerk umzusetzen, welches insbesondere klei-

neren Finanzunternehmen aufgrund des großen Umfangs der Rechtsakte vor große Herausforderungen stellt. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Proportionalität (d. h. Berücksichtigung von Größe und Gesamtrisiko des Unternehmens sowie Art, Umfang und Komplexität der Dienstleistungen)

gen) sind zahlreiche Maßnahmen zu treffen, die von den eingesetzten IKT-Systemen und der Komplexität des Geschäftsmodells des Finanzunternehmens abhängig sind. Es bleibt abzuwarten, wie die zuständigen Aufsichtsbehörden diesen Grundsatz bei Prüfungen auslegen werden.



**Mag. Hakan Ündemir,
Bakk., LL. M., MBA**
Referent des
Fachverbands
Finanzdienstleister

ELTIF 2.0: Flexibler, attraktiver, nachhaltiger – oder weiterhin bloße Theorie?

*Mag. Martin Pichler
Mag. Philip Windischer*

ELTIF 2.0-Verordnung und wen sie betrifft

Eine intensive Verhandlungsphase zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission ist mit dem Inkrafttreten der novellierten Version der Europäischen Langfristige Investmentfonds-Verordnung (European Long Term Investment Funds oder auch ELTIF 2.0) am 10.1.2024 zu Ende gegangen.

Die ELTIF 2.0-Verordnung ersetzt die ELTIF 1.0-Verordnung, die 2015 das Licht der Welt erblickte. Der ursprünglichen Idee lagen zwar begrüßenswerte Zwecke zugrunde, doch die Ausführung war für die Praxis offenbar mangelhaft. Die mangelnde Flexibilität, die restriktiven Investitionsmöglichkeiten und der zu hohe Schwellenwert führten nämlich dazu, dass die ELTIF 1.0-Verordnung in Europa faktisch kaum Anwendung hatte. Knapp ein Jahrzehnt nach Einführung gab es gerade mal vier Mitgliedstaaten, in denen gerade einmal ein paar dutzend ELTIFs ansässig waren, deren Gesamtvolumina sich auf lediglich wenige Milliarden Euro beliefen. Für den europäischen Gesetzgeber ist nun ein bedeutender Schritt zur Förderung von Investitionen in langfristige Projekte, die die wirtschaftliche und soziale Infrastruktur Europas stärken sollen, gemacht.

Zu den von der ELTIF 2.0-Verordnung erfassten Unternehmen gehören Asset Manager, die ELTIFs auflegen und verwalten, sowie institutionelle Investoren wie Pensionsfonds, Versicherungen und Banken, die diese Fonds zur Diversifizierung ihrer Anlagen nutzen. Das Auflegen eines ELTIF folgt dabei dem klassischen Schema: Es sind zwei Anträge bei der zuständigen Finanzmarktaufsicht zu stellen: Gemäß Art 5 Abs 1 ELTIF-

VO ist ein Antrag auf Zulassung als ELTIF und gemäß Art 5 Abs 2 ein Antrag eines EU-AIFM auf Genehmigung zur Verwaltung eines ELTIF zu stellen. In diesem Ansatz liegt die Besonderheit des ELTIF: Es ist ein alternativer Investmentfonds (AIF), bei dem regulatorische Vorschriften bezüglich der Anlagestrategie bestehen (dies ist aus dem OGAW-Regime bekannt und bei AIF die Ausnahme).

Mit der Novelle rücken auch Privatanleger in den Mittelpunkt, weil ihnen die neuen Regelungen einen leichteren Zugang zu diesen Fonds ermöglichen. Indirekt betroffen sind auch Unternehmen und Projekte, insbesondere in den Bereichen Infrastruktur und erneuerbare Energien, die durch ELTIFs potenziell mehr Kapital für ihre Vorhaben erwerben können. Diese Änderungen sollen eine breitere Anlegerbasis anziehen und das Interesse an langfristigen Investitionen stärken. Die Verordnung erweitert zudem den Kreis der zulässigen Vermögenswerte, in die ELTIFs investieren können und ermöglicht damit eine flexiblere Gestaltung der Fondsstruktur.

Warum wurde bisher kein einziger ELTIF in Österreich aufgelegt und was bringen die Neuerungen mit sich?

Die ELTIF-VO ist hierzulande beinahe in Vergessenheit geraten. Obwohl sie seit 2015 in Kraft ist, wurde bis heute kein einziger Fonds in Österreich aufgelegt. Die ursprüngliche Verordnung war durch strenge regulatorische Anforderungen gekennzeichnet, die viele Asset Manager davon abhielten, derartige Fonds zu initiieren. Zu den wesentlichen Hindernissen zählten unter anderem die umfangreichen Vorschriften zur Portfolio-

struktur, hohe Verwaltungskosten und die eingeschränkte Flexibilität bei der Fondsverwaltung. So mussten mindestens 70% des Fondsvermögens aus illiquiden Vermögenswerten bestehen und es galten strenge Diversifikationsvorschriften.

Das geringe Interesse in Österreich lässt sich auch durch die Zurückhaltung der Anleger erklären. Institutionelle Investoren setzen eher auf alternative Investmentformen, die nicht den strengen ELTIF-Regelungen unterliegen. Nun wurde der Zugang jedoch auch für Privatanleger geöffnet. Zudem wurden die Investitionsmöglichkeiten ausgeweitet, wodurch Asset Manager in Österreich nun mehr Spielraum haben, innovative Fondsprodukte zu entwickeln. Während europaweit das Marktvolumen von ELTIF im Jahr 2023 um etwa 24% wuchs, gibt es in Österreich bisher keine Anzeichen für einen Durchbruch. In Österreich reagiert der Markt auf die neuen Regularien eher zurückhaltend. Zwei Kapitalanlagegesellschaften haben zwar Interesse bekundet, einen ELTIF auf dem heimischen Markt anzubieten, insbesondere im Bereich neuer Assetklassen wie Private Markets, doch sind die Pläne bisher nicht öffentlich konkretisiert worden. Es scheint jedoch zumindest ein wenig Bewegung in den ELTIF-Markt zu kommen.

Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses fand eine umfangreiche Konsultation statt. Experten der Branche konnten ihre Erfahrungen und ihr Fachwissen einbringen, um ein Produkt zu entwickeln, das sich vermehrt an den Bedürfnissen der Anleger orientiert. Der Umfang der zulässigen Vermögenswerte wurde erheblich erweitert. Die Definition von Sachwerten ist nun klarer und umfassender. Investoren haben die Möglichkeit, in ▶



Golden Gates AG - Mit dem Nr. 1 Anbieter für Edelmetalle und mobile Sachwerte in eine sichere Zukunft!

Die Golden Gates AG ist ein erfahrener und mehrfach ausgezeichnete Händler von Edel-/Technologiemetallen und Seltenen Erden. Seit über 15 Jahren bietet das Unternehmen verschiedene Ratenkaufmöglichkeiten (Sparplan), Tranchen und Einmalkauf-Konzepte für professionelle Finanzdienstleister und deren Kunden an. Ein Gut von unschätzbarem Wert: Sicherheit in stürmischen Zeiten!

Über 1.000 Kooperationspartner in Österreich und mehr als 50.000 Monatskauf-Kunden vertrauen auf den hohen Sicherheitsstandard und den "Rundum-Service" welchen die Golden Gates bietet, so Golden Gates Austria Geschäftsführer Uwe Erbschwendtner.

Was macht das Golden Gates Konzept für Ihre Kunden so attraktiv?

- ✓ Goldbarren und Goldmünzen mit Auslieferung an die Kunden oder versicherter Lagerung als Sondervermögen.
- ✓ Höchste Qualität durch ausschließlichen Kauf von LBMA zertifizierten Barren (999,9/24 Karat) und den bekanntesten Goldmünzen der Welt.
- ✓ Zollfreilager – Mehrwertsteuerfreie Lagerung von Silber, Platin, Palladium als auch Technologiemetallen und Seltene Erden.
- ✓ Monatlicher Ratenkauf (Sparplan) ohne Laufzeitbindung und jederzeitiger Zuzahlungsmöglichkeit, geringen Abschlussgebühren (ab 3 %), keine laufenden Verwaltungs- oder Depotgebühren.
- ✓ Volle Kostentransparenz und täglich aktueller Depotstand der Metalle durch die Golden Gates Kunden App.
- ✓ Steuerfreie Gewinne bei sämtlichen Metallen ab einer Behaltfrist von 1 Jahr.

Darum lohnt sich eine Zusammenarbeit mit der Golden Gates:

- ✓ Golden Gates Akademie mit Ausbildung zum Zertifizierten Edelmetallberater, Online-Akademie, als auch persönlicher Support durch unsere Regionalleiter im jeweiligen Bundesland.
- ✓ Höchster IT- und Informationsstandard über die Golden Gates Kunden und Partner App.
- ✓ Voll digitale Antragsstrecke für Computer, Notebook Tablet und Telefon (minimaler Verwaltungsaufwand).
- ✓ Haftungs- und Stornofreie Produkte bei 14 tägiger Provisionsauszahlung und fairen Provisionen.
- ✓ Großartiges Produktangebot als Alternative zu Bausparen, privater Pensionsvorsorge oder der betrieblichen Altersvorsorge. Pensionsauszahlungsplan über automatisierte Metallverkäufe.

Stellen auch Sie Ihre Kunden zukunftssicher auf und kommen Sie an Bord! Vermögensschutz kann so einfach sein. Jetzt Kooperationspartner von Golden Gates werden:

KONTAKT:

GOLDEN GATES AUSTRIA GmbH



Uwe Erbschwendtner
Geschäftsführender Gesellschafter
u.erbschwendtner@goldengates.at
Mobil: +43 (0) 664 456 55 15

Dir. Helmut Horeth
Vertriebsleitung Österreich
helmut.horeth@goldengates.at
Mobil: +43 (0) 664 43 67 333

grüne Anleihen sowie Fintech-Unternehmen zu investieren. Die zulässige Marktkapitalisierung börsennotierter Unternehmen wurde von 500 Mio. Euro auf 1,5 Mrd. Euro erhöht. Zudem wurde ELTIFs der Venture Capital Markt eröffnet. Einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen (STS) können unter bestimmten Voraussetzungen Teil des Fondsvermögens sein. Die ELTIF 2.0-Verordnung erlaubt ELTIFs auch, in andere ELTIFs, EuVECAs (European Venture Capital Funds) und EuSEFs (European Social Entrepreneurship Funds) zu investieren. Dadurch sind nun auch sogenannte Dachfondsstrukturen möglich. Bedingung ist, dass diese Fonds in für ELTIFs zulässige Anlagen investieren und selbst nicht mehr als 10% ihres Anlagevermögens in anderen Fonds investiert haben. In der Neufassung der Verordnung wird zudem zwischen ELTIFs differenziert, die auch an Privatanleger vertrieben werden können, und solchen, die nur für professionelle Anleger zugänglich sind. Letztere sind an die Anlage- und Emittentengrenzen nicht gebunden. Weiters entfällt die Voraussetzung, dass zugelassene Vermögenswerte in der EU ansässig sein müssen.

Ebenso hilft die größere Flexibilität bei der Gestaltung und Diversifizierung des Portfolios. Eine der zentralen Neuerungen ist die bereits angesprochene Öffnung des privaten Vermögensbesitzes für eine breitere Anlegerbasis. So wurde der bisherige Mindestanlagebetrag von 10.000,- Euro abgeschafft, ebenso wie die 10%-Obergrenze für Sachwert-Investitionen bei Anlegern mit weniger als 500.000,- Euro Kapital. Die Kreditaufnahmeschwelle für ELTIFs, die Kleinanleger ansprechen, wurde von 30% auf 50% des Nettovermögens angehoben, was das Potenzial für höhere Renditen deutlich steigern könnte.

Diese Neuerung stellt einen bedeutenden Schritt dar, weil sie erstmals auch Kleinanlegern den Zugang zu Fonds eröffnet, die bisher ausschließlich professionellen Anlegern vorbehalten waren oder aufgrund regulatorischer Einschränkungen für den breiten Markt nicht verfügbar waren.

Wer darf ELTIF auflegen und vertreiben?

Aus Sicht der gewerblichen Vermögensberatung in Österreich stellt sich vor jeder Bera-

tung und Vermittlung die Frage der Ausgestaltung eines ELTIF. Diese Produkte können in einer offenen Form oder als geschlossene Fonds aufgelegt werden. Es muss daher berücksichtigt werden, was auch sonst im Vertrieb alternativer Investmentfonds (AIF) gilt: Gewerbliche Vermögensberater nach § 136a GewO dürfen Veranlagungen (wozu geschlossene AIF zählen) beraten und vertreiben, wogegen man für Finanzinstrumente nach § 1 Z 7 lit c WAG 2018 (dazu zählen alle offenen Fonds) ein Haftungsdach benötigt.

Nachdem die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) ihre FAQ zum Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG) unverändert gelassen hat, ist davon auszugehen, dass diese Regelungen auch bei den ELTIFs beibehalten werden. Die FMA führt explizit aus, dass geschlossene AIF von gewerblichen Vermögensberatern vertrieben werden dürfen. Herausforderungen ergeben sich allerdings daraus, dass die ELTIF-VO selbst nicht näher definiert, welche Produkte als offen oder geschlossen einzustufen sind. Wer rechtlich auf der sicheren Seite stehen will, muss hier im österreichischen AIFMG beziehungsweise in der EU-AIFM-Richtlinie nachblättern (ELTIFs sind AIF). Insbesondere die Delegierte Verordnung Nr. 694/2014 ist zu beachten, die das AIFMG ergänzt und die regelt, wann ein AIF offen oder geschlossen ist. Entscheidendes Abgrenzungskriterium ist, ob die AIF-Anteile vor Beginn der Liquidations- oder Auslaufphase vom Anleger zurückgegeben werden können (bei geschlossenen Fonds gibt es kein Rückgaberecht).

Der Teufel liegt wie so oft im Detail: Zwar legt Art 18 Abs 1 ELTIF-VO standardgemäß fest, dass ein ELTIF ein geschlossenes Vehikel ist, bei dem die Rücknahme der Anteile durch die Anleger vor Ablauf der Laufzeit ausgeschlossen ist, allerdings sieht Art 18 Abs 2 ELTIF-VO Möglichkeiten vor, hiervon abzuweichen, sodass bei Vorliegen der Ausnahmen ein ELTIF auch offen sein kann. Es wird hierzu eine eigene delegierte Verordnung geben, die derzeit nur als Entwurf vorliegt (C(2024) 4991 final). Darin werden umfassende Anforderungen an die Rücknahmemodalitäten festgelegt, wobei sich der Inhalt allerdings theoretisch noch im Gesetzgebungsprozess verändern könnte. Für Vermögensberater, die ELTIF vertreiben möchten, bedeutet dies, dass sie jedenfalls stets zu prüfen

haben, ob der konkrete ELTIF offen oder geschlossen ist. Im Fall von geschlossenen ELTIF dürfen sie diesen eigenständig vertreiben, im Fall von offenen hingegen nur unter einem Haftungsdach.

Ausblick

Innerhalb eines Jahres konnte sich die Zahl der registrierten ELTIFs von 50 auf über 90 fast verdoppeln. Der Markt ist zwar mit einem Gesamtvolumen von etwa 13,3 Mrd. Euro weiterhin noch relativ klein, was den ursprünglichen EU-Zielen, mehr privates Kapital in langfristige Projekte wie Infrastruktur und Technologie zu lenken, noch nicht gerecht wird. Allerdings ist eine deutliche Zunahme im Vergleich zu den letzten Jahren zu bemerken. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Marktentwicklung im Rahmen der ELTIF 2.0-VO tatsächlich entfalten wird. Eine der zentralen Herausforderungen besteht darin, das notwendige Vertrauen der Anleger zu gewinnen – insbesondere in Ländern wie Österreich, wo das Interesse an ELTIFs eher gering war. Der Erfolg dieser Initiative hängt maßgeblich davon ab, ob es gelingt, die ersten ELTIFs erfolgreich auf den Markt zu bringen und positive Erfahrungen der Anleger zu schaffen. Ein solcher Erfolg hätte das Potenzial, einen positiven Dominoeffekt auszulösen, bei dem das wachsende Vertrauen und die steigende Akzeptanz der Investoren zu einer verstärkten Nachfrage nach ELTIFs führen könnte. Zu finanzierende Infrastrukturprojekte gäbe es im Hinblick auf die grüne Transformation der Wirtschaft jedenfalls genug.



RA Mag. Martin Pichler
Rechtsanwalt und
Gründungspartner der
Wirtschaftskanzlei
AKELA
Seit 1.1.2023 ständiger
Rechtsberater des
Fachverbands
Finanzdienstleister



Mag. Philip Windischer
Rechtsanwaltsanwärter
bei der Wiener Wirt-
schaftskanzlei AKELA

Abgabenänderungsgesetz 2024

Mag. Cornelius Necas

Das am 3.7.2024 beschlossene Abgabenänderungsgesetz sieht zahlreiche Änderungen vor. Ziele sind vor allem Vereinfachungen und Steuererleichterungen für Klein- und Mittelunternehmer. Einige Punkte, die für Finanzdienstleister von hoher Relevanz sein können, sind in diesem Artikel näher erläutert. Insbesondere im Rahmen der Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer gibt es umfangreiche Änderungen. So ist es nun erstmalig vorgesehen, dass auch Unternehmen aus einem anderen Mitgliedstaat die Befreiung in Anspruch nehmen können.

1. Kleinunternehmerbefreiung – Ausweitung auf europäische Ebene

Österreichische Kleinunternehmer, das sind solche, die Umsätze von weniger als 35.000,- Euro exkl. USt je Veranlagungsjahr (mit Ausnahmen) erwirtschaften, sind schon seit jeher von der Umsatzsteuer befreit. Diese Befreiung soll in Zukunft auch von Unternehmen angewandt werden können, die nicht in Österreich, sondern in einem anderen EU-Mitgliedstaat ihr Unternehmen betreiben. Voraussetzung ist, dass der unionsweite Jahresumsatz weder im vorangegangenen noch im aktuellen Kalenderjahr die Grenze von 100.000,- Euro beziehungsweise die Kleinunternehmer-Grenze des jeweiligen Mitgliedstaates nicht überschreitet. Für Unternehmen aus Drittländern ist diese Befreiung nicht vorgesehen. Aufgrund der Ausweitung der Kleinunternehmerbefreiung wird analog hierzu auch der Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung ausgeweitet.

Wird die Befreiung somit in einem anderen Mitgliedstaat beantragt und es steht diese Befreiung auch zu, so wird dem Unternehmer hierfür eine „Kleinunternehmer-Identifikationsnummer“ vergeben. Ab der Vergabe der Kleinunternehmer-Identifikationsnummer ist dann die Befreiung anwendbar. Diese Nummer erhält das zusätzliche Suffix „-EX“ um auf einen Kleinunternehmer hinzuweisen. Bei einer Überschreitung des Schwellenwerts von 100.000,- Euro ist die Vereinfachung ab dem Umsatz, der zur Überschreitung geführt hat, analog zu den untenstehenden

Beispielen zur österreichischen Umsatzgrenze, nicht mehr anwendbar.

2. Kleinunternehmerbefreiung

a. Umsatzgrenze

Die Kleinunternehmergrenze sollte in Österreich von 35.000,- Euro auf 42.000,- Euro angehoben werden; hierbei handelt es sich jedoch im Vergleich zu der bisherigen Gesetzesfassung um eine Brutto-Grenze, weshalb es sich um keine tatsächliche Erhöhung handelt. Es wurde jedoch Anfang Juli im Ministerrat beschlossen, dass diese Umsatzgrenze sogar auf 55.000,- Euro angehoben werden soll, um das letzte Drittel der kalten Progression abzuschaffen. Diese Änderung ist im Abgabenänderungsgesetz jedoch noch nicht ersichtlich.

Die neue Regelung sieht weiters vor, dass die Toleranzregelung angepasst wird. Die Steuerbefreiung soll bei einer Überschreitung der Kleinunternehmergrenze von nicht mehr als 10% bis zum Jahresende noch in Anspruch genommen werden können. Wird aber beispielsweise die Grenze um 9% überschritten und erst später die 10%-Grenze erreicht, so endet die Steuerbefreiung ab dem Umsatz, welcher die 10%-Grenze überschreitet. Für den Umsatz, mit welchem die 10%-Toleranzgrenze überschritten wird, sowie für alle danach erwirtschafteten Umsätze, ist die Befreiung nicht mehr anwendbar.

Diese Regelung führt zu einer maßgeblichen Erleichterung, da bei einer Überschreitung am Jahresende nicht mehr, wie bisher, die komplette Umsatzsteuer korrigiert und in Rechnung gestellt werden muss. In den folgenden Beispielen lassen sich die Regelungen bezüglich der neuen Umsatzgrenzen für Kleinunternehmer erläutern.

Beispiel 1:

Unternehmer A betreibt ein Unternehmen im Inland, für welches er die Kleinunternehmerbefreiung in Anspruch nimmt. Im Jahr 2025 erzielt er von Jänner bis Oktober Umsätze in Höhe von 54.900,- Euro. Im November erzielt er noch Umsätze von 2.000,- Euro; im Dezember noch 3.500,- Euro. Sein Jahresumsatz beträgt somit 60.400,- Euro. Hiermit befindet er

sich noch innerhalb der 10%-Toleranzgrenze, womit er für seine gesamten Umsätze die Steuerbefreiung anwenden kann. Im Jahr 2026 hingegen ist die Kleinunternehmerbefreiung für ihn nicht mehr anwendbar.

Beispiel 2:

Unternehmer B betreibt ein Unternehmen im Inland, für welches er die Kleinunternehmerbefreiung in Anspruch nimmt. Im Jahr 2025 erzielt er von Jänner bis Oktober Umsätze in Höhe von 54.900,- Euro. Im November wird ein Dienstleistungsumsatz in Höhe von 7.000,- Euro erzielt. Für diesen Umsatz in Höhe von 7.000,- Euro ist die Befreiung nicht mehr anwendbar. Weitere Umsätze, die noch im Jahr 2025 erzielt werden, sind ebenfalls nicht mehr von der Befreiung umfasst.

Achtung: Die Erhöhung der Grenze auf 55.000,- Euro wurde als Maßnahme zur Abschaffung der kalten Progression erst nachträglich beschlossen und war nicht ursprünglicher Teil des Abgabenänderungsgesetzes. Es kann somit sein, dass es noch zu Änderungen kommt in Zusammenhang mit den Toleranzgrenzen – hier dürfen wir in der nächsten FACTS-Ausgabe über den aktuellen Stand berichten.

b. Erleichterte Rechnungsstellung

Für Rechnungen unter 400,- Euro gelten für alle Unternehmer vereinfachte Rechnungsausstellungskriterien. Für Kleinunternehmer soll diese vereinfachte Rechnungsausstellung auch bei Rechnungssummen über 400,- Euro möglich sein. Dies gilt ab 1.1.2025 für Umsätze, die nach dem 31.12.2024 ausgeführt werden. Es sind dann allenfalls folgende Angaben ausreichend:

- Ausstellungsdatum;
- Name und Anschrift des liefernden Unternehmens,
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. der sonstigen Leistung;
- Tag der Lieferung oder Zeitraum der sonstigen Leistung;
- Entgelt und Steuerbetrag;
- Steuersatz.

Angaben wie die Anschrift des Empfängers oder eine fortlaufende Nummer entfallen für Kleinunternehmer bei allen ausgestellten Rechnungen.

3. Befreiung Kapitalertragsteuerabzug für juristische Personen

Die Befreiung vom Kapitalertragsteuerabzug für juristische Personen, die Kapitaleinkünfte als Betriebseinnahmen erzielen, soll auch auf Einkünfte aus Kryptowährungen iSd § 27 Abs 4a EStG anwendbar sein.

Die Abgabe einer digitalen Befreiungserklärung ist jedoch weiterhin auf Fälle eingeschränkt, in denen ein Kreditinstitut zum Kapitalertragssteuerabzug verpflichtet ist. Ist der Abzugsverpflichtete daher kein Kreditinstitut, soll diese KESt-Befreiung auch ohne Abgabe einer digitalen Befreiungserklärung erfolgen können. Hier ist wichtig, dass das Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 94 Z5 lit a und b EStG glaubhaft gemacht werden. Diese Voraussetzungen sind:

- Der Empfänger ist keine natürliche Person;
- Der Empfänger erklärt, dass die Kapitaleinkünfte als Betriebseinnahmen eines in- oder ausländischen Betriebs zuzurechnen sind.

4. Abschaffung der umsatzsteuerlichen Zwischenbankbefreiung

Gemäß § 6 Abs 1 Z 28 UStG sind sonstige Leistungen von Zusammenschlüssen von

Unternehmern, die überwiegend Bank-, Versicherungs- oder Pensionskassenumsätze tätigen, an ihre Mitglieder befreit. Jedoch nur soweit diese Leistungen unmittelbar zur Ausführung der genannten steuerfreien Umsätze verwendet werden und soweit diese Unternehmenszusammenschlüsse lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den Kosten fordern.

Um für mehr Rechtssicherheit gegenüber unionsrechtlichen Vorgaben zu sorgen, wurde im Zuge des Abgabenänderungsgesetzes der letzte Satz, der eine Steuerbefreiung für die Personalstellung von Unternehmern an die oben genannten Zusammenschlüsse vorgesehen hatte, gestrichen.

5. Umwandlung virtueller Unternehmensanteile in Startup-Mitarbeiterbeteiligungen

In den letzten Jahren haben virtuelle Beteiligungen ("Phantom Shares") als Methode der Mitarbeiterbindung an Bedeutung gewonnen. Besonders bei Startups, die oft nicht über ausreichende liquide Mittel verfügen, wurden diese virtuellen Beteiligungsprogramme entwickelt, um statt höherer Gehälter langfristige Anreize zu schaffen. Diese Phantom Shares beruhen auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und den Mitarbeitern. Wirtschaftlich gesehen sind Mitarbeiter mit virtuellen Anteilen den Gesellschaftern gleichgestellt, da sie einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung haben, der steuerlich als Prämie

gilt. Allerdings erwerben die Mitarbeiter durch diese virtuellen Anteile keine Gesellschafterstellung oder Gesellschafterrechte.

Seit dem 1.1.2024 ist die steuerliche Regelung für Mitarbeiterbeteiligungen bei Startups gemäß § 67a EStG in Kraft. Wenn Mitarbeiter mit virtuellen Anteilen diese neue Regelung nutzen möchten und daher statt der virtuellen Anteile Kapitalanteile erhalten, die unter § 67a EStG fallen (z. B. GmbH-Anteile, Unternehmenswertanteile oder vergleichbare Genussrechte), muss eine Bewertung und Versteuerung des daraus resultierenden geldwerten Vorteils erfolgen. Um dies zu vermeiden, soll bis Ende 2025 die Möglichkeit geschaffen werden, die bisher in Form von virtuellen Anteilen erfolgte Vergütung auf Mitarbeiterbeteiligungen gemäß § 67a EStG umzustellen, ohne dass eine Bewertung und Versteuerung des geldwerten Vorteils erforderlich wird. Dies ist nur möglich, wenn alle Voraussetzungen für eine Startup-Mitarbeiterbeteiligung gemäß § 67a Abs 2 Z 1 bis Z 6 EStG erfüllt sind. Die Fristen des § 67a EStG beginnen mit der Umstellung neu zu laufen (§ 124b Z 461 EStG).



Mag. Cornelius Necas
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Eigentümer der – auf Beratung von Finanzdienstleistern spezialisierten – Kanzlei NWT Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH
www.nwt.at

Wollen Sie Ihre Mitgliederzeitschrift FACTS künftig elektronisch erhalten?



Seit Bestehen des Fachverbands Finanzdienstleister wird die Mitgliederzeitschrift für alle Mitglieder gedruckt und versendet. Seit einigen Jahren ist die Zeitschrift zusätzlich online auf der Homepage des Fachverbands im PDF-Format verfügbar.

Verzichten Sie lieber auf Papier?

Wenn Sie ab sofort Ihre Mitgliederzeitschrift FACTS nicht mehr gedruckt in Papierform, sondern elektronisch per Mail erhalten möchten, schicken Sie bitte eine Nachricht an

finanzdienstleister@wko.at

Bitte vergessen Sie nicht, Ihre für die Zusendung gewünschte Mailadresse bekannt zu geben.

Österreichs Leasingbranche trauert um Mag. (FH) Wolfgang Steinmann, Generalsekretär des Verbandes Österreichischer Leasing-Gesellschaften (VÖL)

Wolfgang Steinmann ist am 8.7.2024 für viele völlig unerwartet im 58. Lebensjahr verstorben. Während vieler Jahre im Präsidium des VÖL und danach als Ausschussleiter Leasing der WKO, habe ich mit Wolfgang viele Jahre eng zusammengearbeitet und regen beruflichen und auch privaten Austausch gehalten. Wolfgang lebte und liebte seinen Job als Generalsekretär des VÖL mit all der ihm eigenen Begeisterung, seinem Engagement und seiner offenen und unvoreingenommenen Art auf Menschen zuzugehen.

Seine Fähigkeiten als exzellenter kompetenter Netzwerker und Ansprechpartner für Leasing, führten unter anderem auch zu zahlreichen Einladungen für Vorträge bei Partnerverbänden im benachbarten Ausland. Seit Übernahme der Agenden als Generalsekretär des VÖL im Jahr 2011 gelang es ihm, die Mitgliederanzahl nahezu zu verdoppeln. Besonders stolz war er darauf, dass er den VÖL beim General Secretary Council des Dachverbands der europäischen Leasingindustrie, Leaseurope, in Brüssel



vertreten durfte und Mitglied des „Verein zur Förderung des Forschungsinstituts für Leasing an der Universität zu Köln E.V.“ war. Während seines Wirkens für den Leasingverband wurden neue Fachausschüsse gegründet und der Außenauftritt des VÖL in Presse und so-

zialen Medien einem Relaunch unterzogen.

Seine Beliebtheit und die ihm entgegengebrachte Wertschätzung manifestierte sich auch in der großen Anzahl der Trauergäste der Branche, welche aus dem In- und benachbarten Ausland gekommen waren, um den Verstorbenen auf seinem letzten Weg zu begleiten und sich persönlich von ihm verabschieden zu können. Unser aller aufrichtige Anteilnahme gilt seiner Familie, seinen Angehörigen und Freunden, insbesondere seiner Frau Renate und seiner Tochter Nina.

Es wird schwer sein, die Lücke zu füllen, die Wolfgang Steinmann als Experte und Mensch hinterlassen hat.



Mag. Klaus Klampfl
Vorsitzender des
Fachausschusses
Leasingunternehmen

Impressum

Herausgeber/für den Inhalt verantwortlich: Fachverband Finanzdienstleister, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien. Autoren dieser Ausgabe: KR Mag. Hannes Dolzer; Mag. Roland Brandt; RA Mag. Sanijel Ficulovic; Mag. Hakan Ündemir, Bakk., LL.M., MBA; RA Mag. Martin Pichler; Mag. Philip Windischer; Mag. Cornelius Necas; Mag. Klaus Klampfl. Schlussredaktion: Dr. Alexander Kern, MSc. Konzeption: Fachverband Finanzdienstleister. Grafik: Büro Pani, 1170 Wien. Hersteller: Schmidbauer Ges. m. b. H. & Co. KG, 7400 Oberwart. Fotos: Andrew Hovic; Martin Lahousse, Florence Stoiber, NWT, www.andorfer.at; WKÖ; iStock; Foto WILKE; Photo Simonis.
Offenlegung: www.wko.at/finanzdienstleister/offenlegung

Österreichische Post AG
MZ 04Z035504 M
Fachverband Finanzdienstleister,
Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien
Retouren an Postfach 555, 1008 Wien